

**lÜbbert** | rechtsanwälte partnerschaft mbB | Wallstraße 15 | 79098 Freiburg

guenther rechtsanwälte  
Beyerstraße 49  
89077 Ulm

**per Mail: braunwarth@guenther-rechtsanwaelte.de**

09.06.2021

Az.: 845/13 Ha06Sch

D7/231-21

**IGE-BB GbR / Fa. Gungl bzw. Allianz  
wegen geothermiebohrungsbedingter Bauwerkschäden  
hier: Höhe der Versicherungssummen Allianz (Anzahl der Versiche-  
rungsfälle/verschuldensunabhängige Haftung)  
Ihr Zeichen: 1569/13 MG 01**

Sehr geehrte Frau Kollegin Braunwarth,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.05.2021 bestätigen wir, dass in der Tat das dort erwähnte Schreiben vom 20.05.2021 zum Thema der verschuldensunabhängigen Versicherung hier per beA eingegangen ist; da wir in all den Jahren noch nie über beA korrespondiert hatten, war bei Diktat unseres Schreibens vom 27.05.2021 der Eingang des Schreibens vom 20.05.2021 versehentlich nicht rechtzeitig bemerkt worden, wofür wir um Nachsicht bitten.

Zur inhaltlichen Seite:

1. Auf die in unserem bereits vom 03.03.2021 ebenfalls thematisierte Frage der Fälligkeit der Deckungssumme in Höhe von € 1 Mio. aus der verschuldensunabhängigen Zusatzversicherung für das Hebungsgebiet Nord wird in Ihrem Schreiben vom 20.05.2021 leider nicht eingegangen.

**Rainer Beeretz**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht (bis 2017)  
Fachanwalt für Medizinrecht (bis 2018)

**Dr. Sascha Berst-Frediani**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

**Jörg Düsselberg**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Eberhard Haaf**

Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht (bis 2019)

**Volker Haaf**

Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**Dr. Dirk Liebold**

Fachanwalt für Medizinrecht

**Lisa Auerbach**

Rechtsanwältin

**Dr. Hartmut Lübbert (bis 2010)**

Rechtsanwalt

Wallstraße 15  
79098 Freiburg

Telefon (0761) 28 28 50  
Telefax (0761) 2 34 00  
E-Mail mail@raeluebbert.de  
Internet www.raeluebbert.de

Sitz der Partnerschaft: Freiburg  
Registergericht: Amtsgericht Freiburg  
Partnerschafts-Registernummer:  
700210

LG-Fach: 55  
AG-Fach: 13

In Kooperation mit

**Mutz & Bienger Partnerschaft**

Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Heinrich-von-Stephan-Straße 5  
79100 Freiburg

IBAN/Geschäftskonto  
DE34 6805 0101 0010 0143 92

IBAN/Anderkonto  
DE92 6805 0101 0012 1905 13

BIC  
FRSPDE66XXX

Die Richtigkeit der Argumentationen in Ihrem Schreiben vom 20.05.2021 einmal unterstellt vermögen wir keine Gründe zu erkennen, die einer sofortigen Auszahlung dieser Versicherungssumme quotenmäßig an alle Geschädigten im Hebungsgebiet Nord zwingend entgegenstehen würden. Es wird ja gerade zeitraumbezogen argumentiert und in früheren (Presse- usw.) Erklärungen der Allianz erklärt, dass jeweils eine Zusatzdeckung in Höhe von € 1 Mio. sowohl für den Zeitraum vom 27.10.2011 bis 31.12.2012, und so dann nochmals für den weiteren Zeitraum bis 31.12.2014 zur Verfügung stünden (Presseerklärungen vom 12.10.2016 und vom 05.05.2017; korrigiert in Ihrem Schreiben vom 03.07.2017, dort unter Ziff. 3.: Einerseits Zeitraum vom 27.10.2011 bis 31.12.2013, und andererseits Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014, also keine Deckungslücke mehr betreffend das Jahr 2013).

Da die Schadensermittlung für das Hebungsgebiet Nord seit längerem abgeschlossen ist, kann ein Betrag jedenfalls in Höhe von € 1 Mio. problemlos quotenmäßig auf die Geschädigten im Hebungsgebiet Nord aufgeteilt werden, wie dies ja auch bezüglich der verschuldensabhängigen Versicherungssumme von € 5 Mio. bereits im vergangenen Jahr so gehandhabt wurde.

Die in Ihrem früheren Schreiben vom 02.02.2021 abgegebene Begründung, wonach der Betrag zurückzuhalten sei, bis sämtliche Schäden aus jeglichen Schadensfällen in Baden-Württemberg bekannt seien, kann deshalb nicht ernstlich aufrechterhalten werden, weil Sie bereits im Schreiben vom 03.07.2017, dort S. 2, klargestellt haben, dass (also bereits vor ca. vier Jahren) „*keine weiteren Schadensfälle in Baden-Württemberg für diese Zeiträume bekannt*“ seien, so dass die beiden Zusatzdeckungs-Beträge nur auf die Hebungsgebiete Nord und Süd in Böblingen entfallen würden.

Schon aus diesem Grunde (längst eingetretene Fälligkeit) ist eine zeitnahe (schieds-)gerichtliche Klärung – wie angekündigt – unumgänglich.

2. Im Übrigen vermögen die auf S. 2 Ihres Schreibens vom 20.05.2021 vorgetragenen Argumente nicht zu überzeugen:

- a) Es ist doch nun wirklich nicht überraschend, dass die Genehmigungsbehörden anlässlich der Einholung der Bohrgenehmigungen seitens der Firma Gungl die jeweiligen Versicherungsbestätigungen der Allianz als ausreichend anerkannt und die Bohrungen genehmigt hatten – dies deshalb, weil der Inhalt der jeweiligen Versicherungsbestätigungen über das jeweils konkrete Bohrvorhaben hinausging und eben für „*alle*“ geothermiebohrungsbedingter Versicherungsfälle innerhalb der dort genannten Zeit-

räume die Existenz einer verschuldensunabhängigen Deckungssumme von (jeweils) € 1 Mio. dokumentiert hatten.

Warum sollte diese Bestätigung von einer Behörde moniert werden, und weshalb sollten Bohrgenehmigungen verweigert werden, wenn doch **für sämtliche** geothermiebohrungsbedingten Versicherungsfälle die Existenz einer verschuldensunabhängigen Zusatzversicherung in Höhe von jeweils € 1 Mio. bestätigt wurde?

Dass man dies (Aussagekraft und Umfang der jeweiligen Versicherungsbestätigung) genau so seitens des Landratsamts Böblingen als Genehmigungsbehörde so verstanden hat und nicht anders verstehen konnte angesichts der Vorgaben in der „Leitlinie Qualitätssicherung Erdwärmesonden Baden-Württemberg“, hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 03.03.2021 dargelegt.

- b) Uns liegen zwischenzeitlich mehrere von der Allianz ausgestellte diesbezügliche Versicherungsbestätigungen vor. Enthielten die zuerst erstellten Bestätigungen vom 27.10.2011 und vom 15.02.2012 zunächst noch den einschränkenden Zusatz: „..... *bis zur Klärung der Berechtigung für die behördlichen Zulassungsvoraussetzungen*“, entfiel diese zeitlich etwas unbestimmte Laufzeit-Dauer in allen folgenden Versicherungsbestätigungen. Wie uns seitens der Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Böblingen mitgeteilt wurde, kam bei sämtlichen folgenden Bestätigungen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 dieser einschränkende Passus in Wegfall offenbar auf damaliges Drängen des Landes Baden-Württemberg, was sich im Übrigen mit den Ausführungen auf S. 1 Ihres Schreibens vom 20.05.2021 deckt (zunächst Gespräche auf Verbandsebene mit dem Umweltministerium, welches letztlich aber doch an seinen Vorgaben festgehalten habe);
- c) die in all den vergangenen Jahren immer wieder vorgenommene Aufteilung der verschuldensunabhängigen Deckung auf zwei verschiedene Zeiträume (zunächst 27.10.2011 bis 31.12.2012 – später bis 31.12.2013 –, und sodann anschließender Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 ist rein künstlich und weder mit den jeweiligen Wortlauten der einschlägigen Nachtragsvereinbarungen, noch mit den Inhalten der jeweiligen Versicherungsbestätigungen in Übereinklang zu bringen.
- aa) Dass sich der 1. Nachtrag zunächst nur auf den Zeitraum vom 27.10.2011 bis „*längstens*“ 31.01.2013 bezog, lag schlichtweg daran, dass zu jenem Zeitraum das Versicherungsverhältnis eben nur zunächst bis zum 01.01.2013 bestand, so dass es selbstverständlich ist, dass die Allianz keine Bestätigungen

für den weiteren Zeitraum nach eventuellem Ablauf des Versicherungsverhältnisses erstellen konnte und wollte.

- bb) Zum Zeitpunkt der Vereinbarung des nachfolgenden Nachtrags stand aber schon fest, dass das Versicherungsverhältnis eben nicht bereits am 01.01.2013 ablaufen würde, sondern frühestens zum 01.01.2014. Als später dann klar war, dass das Versicherungsverhältnis auch nicht am 01.01.2014 enden würde, wurde die Dauer der Versicherungsbestätigung konsequenterweise erneut verlängert bis 31.12.2014 auf der Grundlage der korrespondierenden weiteren Nachtragsvereinbarung.
- cc) All dies geht klar und eindeutig hervor nicht nur aus dem jeweiligen Inhalt der Nachtragsvereinbarungen, sondern auch aus den beigefügten Versicherungsbestätigungen, in denen jeweils am Schluss auf die jeweilige Laufzeit des Vertrags verwiesen wurde (Bestätigung vom 15.02.2012: „*Der Vertrag besteht zunächst bis zum 01.01.2013*“; Bestätigung vom 05. April 2013: „*Der Vertrag besteht zunächst bis zum 01.01.2014*“; Bestätigung vom 15.11.2013: „*Der Vertrag besteht zunächst bis zum 01.01.2015*“), wobei die jeweilige Laufzeitbetätigung auf S. 1 der beigefügten Versicherungsbestätigungen für die verschuldensunabhängige Versicherung absolut identisch ist mit den vorstehend zitierten voraussichtlichen Laufzeitdaten des Versicherungsverhältnisses insgesamt.
- dd) Angesichts dieser unumstößlichen Fakten macht es dann aber wirklich keinen Sinn, die Zeit vom 27.10.2011 bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses zum 01.01.2015 künstlich in zwei verschiedene Unter-Zeiträume aufzusplitten (27.10.2011-31.12.2013, und 01.01.2014-31.12.2014) und **hieraus** zu folgern, dass die verschuldensunabhängige Versicherungssumme von € 1 Mio. insgesamt nur **zweimal** zur Verfügung stehe.

Aus beigefügten Unterlagen ergibt sich vielmehr (wenn überhaupt eine Aufteilung nach unterschiedlichen Laufzeiten zulässig wäre – in Wirklichkeit geht es um die ungeteilte Vertragslaufzeit insgesamt bis 01.01.2015), dass bei konsequenter Fortführung der bisherigen Argumentation der Allianz es um **drei** verschiedene Zeiträume gehen müsste (Zeitraum vom 27.10.2011-01.01.2013; sodann weiterer Zeitraum vom 01.01.2013-01.01.2014; schlussendlich letzter Zeitraum vom 01.01.2014-01.01.2015) mit der Folge, dass (so eben die bisherige Argumentation der Allianz auch in den jeweiligen Presse-

erklärungen) die verschuldensunabhängige Deckungssumme von € 1 Mio. **dreimal** (und eben nicht nur zweimal) zur Verfügung stünde.

- ee) Man kann die diesbezügliche Argumentation der Allianz noch durch eine weitere Überlegung geradezu ad absurdum führen:

Einmal unterstellt, das Versicherungsverhältnis zur Firma Gungl wäre nicht durch Kündigung zum 31.12.2014 beendet worden, sondern es hätte sich – wie bislang immer so geschehen in den Vorjahren – jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert und die Kündigung wäre beispielsweise erst zum 31.12.2017 erfolgt bei Fortdauer der Bohrungstätigkeiten der Firma Gungl wie im bisherigen Umfang – dann hätte es doch zum Erhalt der Genehmigungen dreier weiterer Versicherungsbestätigungen bedurft, nämlich für den Zeitraum vom 01.01.2015-31.12.2015, sodann für den nachfolgenden Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016, und schlussendlich für den letzten Zeitraum vom 01.01.2017-31.12.2017 – hätten dann bei konsequenter Fortführung der Argumentation der Allianz insgesamt **sechsmal** € 1 Mio. als Deckungssummen zur Verfügung gestanden?

Ein mit den Grundsätzen der Logik schlichtweg nicht mehr zu vereinbarendes Ergebnis!

- d) Der weitere Erklärungsversuch im letzten Absatz auf S. 2 Ihres Schreibens vom 20.05.2021 ist – etwas vorsichtig ausgedrückt – doch einigermaßen „apart“:

- aa) Zunächst vermag der objektive Leser schon überhaupt keinerlei Unterschiede in der Aussagekraft und in der Regelungswirkung der Formulierungen „€ ..... je Versicherungsfall“ und „€ ..... für alle Versicherungsfälle“ festzustellen. Wenn für „jeden“ Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses Deckung besteht, dann ist dies doch völlig gleichbedeutend mit der Bestätigung, dass eben für „alle“ Versicherungsfälle während des Bestehens des Versicherungsvertrags entsprechender Versicherungsschutz besteht. Die geringfügigen Unterschiede in den Formulierungen beschränken sich ausschließlich darauf, dass in der verschuldensabhängigen Hauptversicherung bei mehreren Versicherungsfällen innerhalb eines Versicherungsjahres der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag gedeckelt ist, während bei der verschuldensunabhängigen Zusatzversicherung entsprechend den Vorgaben der Leitlinien des Landes Baden-Württemberg eine solche Deckelung gerade nicht zulässig war, weshalb dort konsequenterweise eine solche Begrenzung auf einen

Maximalbetrag pro Versicherungsjahr fehlt. Dies ist der wesentliche Unterschied zwischen beiden Formulierungen; an der zentralen Aussage, dass in beiden Fällen Deckung für alle/für jeden Versicherungsfall besteht, ändert dies nichts.

- bb) Im Übrigen beschränken sich die geringfügigen Unterschiede zwischen beiden Formulierungen auf die Umschreibung der Versicherungsfall-Gebiete: Die Versicherungssumme von € 5 Mio. für die verschuldensabhängige Versicherung stand für Tätigkeiten der Firma Gungl im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung, während sich die Deckung der verschuldensunabhängigen Zusatzversicherung ausschließlich auf Versicherungsfälle im Gebiet von Baden-Württemberg bezog eben deshalb, weil es solche Leitlinien nur im Land Baden-Württemberg gab;
- cc) Auf S. 1 Ihres Schreibens wird erklärt, dass sich die Allianz trotz der dort geäußerten Bedenken letztlich im Interesse des Versicherungsnehmers an die Vorgaben der Leitlinie Qualitätssicherung Erdwärmesonde halten wollte. Eben aus diesem Grunde habe sie der Firma Gungl ein Angebot unterbreitet bezüglich der Gewährung einer verschuldensunabhängigen Deckungssumme „von € 1 Mio. für **alle** Versicherungsfälle, die während des Zeitraums dieser besonderen Versicherung eintreten“; dieses Angebot habe die Firma Gungl angenommen.

Der Inhalt des so zustande gekommenen Nachtrags entspricht in der Tat den Leitlinien, weil eben – wie vorgegeben – **alle** verschuldensunabhängige geothermiebohrungsbedingten Versicherungsfälle im betreffenden Zeitraum abgedeckt waren.

Die jetzt im Raume stehende Interpretation bedeutet doch aber in der Konsequenz, dass den Leitlinien-Vorgaben gerade **nicht** entsprochen werden sollte, weil eben keineswegs „*alle*“, sondern maximal nur zwei Versicherungsfälle (welche zwei konkret bei mehreren Versicherungsfällen?) in zwei willkürlich gefassten Zeiträumen gedeckt gewesen sein sollen.

Die Ausführungen zu Beginn des Schreibens vom 20.05.2021 stehen deshalb mit dem Interpretationsversuch im letzten Absatz auf S. 2 desselben Schreibens in unlösbarem Widerspruch;

- dd) bei den von der Allianz verwendeten Formulierungen handelt es sich keineswegs um Sonderfälle.

Sie finden vielmehr in der Anlage auch eine Versicherungsbestätigung des nachfolgenden Versicherers, nämlich der Zurich Insurance vom 18.12.2014, in der – wie in allen Versicherungsbestätigungen der Allianz auch – sowohl bezüglich der Versicherungssumme im Hauptvertrag die Formulierung „für alle Versicherungsfälle“ verwendet wurde, wie auch betreffend die Bestätigung der verschuldensunabhängigen Versicherung von € 1 Mio.;

- ee) in den Ausführungen im letzten Absatz auf S. 2 Ihres Schreibens vom 20.05.2021 heißt es, dass die Formulierungen in den jeweiligen Policen auf der einen Seite, und in den Nachträgen betreffend die verschuldensunabhängige Zusatzversicherung auf der anderen Seite bewusst unterschiedlich abgefasst worden seien um „deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass gerade nicht jeder Versicherungsfall mit der genannten verschuldensunabhängigen Deckungssumme versichert sein soll“.

Nun sind aber in all den Jahren weder die jeweiligen Versicherungspolicen, noch die jeweiligen Nachträge den Genehmigungsbehörden zur Kenntnis gebracht worden. Wie hätten dann aber die Genehmigungsbehörden erkennen können, dass im internen Versicherungsvertragsverhältnis mit der Firma Gungl unterschiedliche Formulierungen verwendet wurden mit – angeblich – unterschiedlicher Zielrichtung und Aussagekraft?

Die Genehmigungsbehörden durften und mussten sich doch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen übersandten Versicherungsbestätigungen verlassen, die ja gerade deshalb erstellt wurden, um dem Versicherungsnehmer die Vorlage aller Versicherungspolicen nebst umfangreichem Klauselwerk bei der Genehmigungsbehörde zu ersparen, und darüber hinaus der Genehmigungsbehörde die Prüfung der Konformität des bestätigten Versicherungsschutzes mit den Anforderungen der Leitlinien des Landes Baden-Württemberg zu erleichtern.

Dieser Sinn und Zweck von Versicherungsbestätigungen dürfte völlig ausgehöhlt werden dann, wenn sich beim Eintritt von mehreren Versicherungsfällen die Allianz nachträglich darauf berufen könnte, dass der klare und eindeutige Wortlaut der Versicherungsbestätigungen im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer und ohne dass dies der Genehmigungsbehörde mitgeteilt wurde

sehr erheblich eingeschränkt sei aufgrund unterschiedlicher Formulierungen, auf die die Genehmigungsbehörde zu keinem Zeitpunkt hingewiesen worden war.

ff) Des Weiteren sind nach ständiger BGH-Rechtsprechung

*„Allgemeine Versicherungsbedingungen so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf **seine Interessen** an. In erster Linie ist vom Bedingungs-Wortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk **verfolgte Zweck** und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind“ (BGH vom 09.05.2018 – IV ZR 23/17; vom 12.07.2017 – IV ZR 151/15; vom 20.07.2016 – IV ZR 245/15; vom 06.07.2016 IV ZR 44/15 = BGHZ 211, 51; vom 23.06.1993 – IV ZR 135/92 = BGHZ 123, 83 – ständige Rechtsprechung).*

Wenn die Firma Gungl den Versicherungsschutz ausschließlich im Hinblick auf die Vorgaben der Leitlinien „Qualitätssicherung“ und konform eben mit jenen Vorgaben erweitert haben wollte, dann bezog sich dieses Begehren ersichtlich auf **sämtliche** geothermiebohrungsbedingten verschuldensunabhängigen Versicherungsfälle, und nicht nur auf einen Versicherungsfall oder maximal zwei Versicherungsfälle in gewillkürten Zeiträumen. Die Firma Gungl konnte und musste demgemäß die Formulierung: „Für alle Versicherungsfälle“ so verstehen, wie beantragt, nämlich dass für sämtliche künftigen geothermiebohrungsbedingten Versicherungsfälle im Land Baden-Württemberg jeweils eine verschuldensunabhängige Zusatzversicherung in Höhe von € 1 Mio. zur Verfügung steht – dies war gerade **Sinn und Zweck** der jeweiligen Nachtragsvereinbarungen im wohlverstandenen **Interesse** des VN Gungl, wie dies so auch deutlich im letzten Absatz auf S. 1 Ihres Schreibens vom 20.05.2021 zum Ausdruck kommt (die Allianz „wollte der Firma Gungl die Ausübung von derer beruflichen Tätigkeit auch in Baden-Württemberg ermöglichen“, was zwangsläufig bedeutet, dass die jeweiligen Nachtragsvereinbarungen zwingend leitlinienkonform sein mussten!).

gg) Genauso und nicht anders haben dies die jeweiligen Genehmigungsbehörden verstanden, und zwar schon vom reinen Wortlaut her, und zum anderen aber auch deshalb, weil man dort selbstverständlich davon ausging, dass die Alli-

anz die jeweiligen Versicherungsbestätigungen eben strikt leitlinienkonform ausgestalten wollte, und nicht etwa – extrem abweichend von den Vorgaben in den Leitlinien – nur für maximal zwei verschuldensunabhängige Versicherungsfälle in all den künftigen Jahren hätte Deckung gewähren wollen.

- hh) Die jetzige Interpretation in Ihrem Schreiben vom 20.05.2021 läuft doch zwangsläufig darauf hinaus, dass gegenüber den Genehmigungsbehörden in den jeweiligen Versicherungsbestätigungen Deckungsschutz in einem Umfang vorgespiegelt werden sollte, den es in Wirklichkeit aber im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer so gar nicht gegeben habe. Bei „böswilliger“ Beurteilung des Vorgangs müsste man dann eigentlich zu dem Schluss kommen, dass die Genehmigungsbehörden „über den Tisch gezogen“ werden sollten, weil im Außenverhältnis etwas klar und eindeutig bestätigt werden sollte, was im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer gar nicht von den vertraglichen Absprachen gedeckt gewesen sein soll. Wir können uns nun allerdings angesichts der unbestreitbaren Seriosität der Allianz als großem europaweit tätigen Versicherer beim besten Willen nicht vorstellen, dass Derartiges tatsächlich beabsichtigt gewesen sein sollte. Dann muss man aber folgerichtig zu dem einzig verbleibenden Ergebnis kommen, dass der Inhalt der jeweiligen Versicherungsbestätigungen deckungsgleich ist mit dem Inhalt der jeweiligen Nachtragsvereinbarungen: Gewährung und Bestätigung von Deckungsschutz exakt in demjenigen Umfang, wie es die „*Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden Baden-Württemberg*“ aus dem Jahr 2011 zwingend vorschrieben.

Wir bedauern, dass (auch) dieser Komplex trotz absoluter Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden muss.

3. Wir dürfen uns bei dieser Gelegenheit noch einen kurzen Hinweis zum ebenfalls strittigen Komplex „Anzahl der Versicherungsfälle im Hebungsgebiet Süd“ erlauben:

Die gutachterlichen Stellungnahmen von Herrn Prof. Dr. Brand stehen und fallen mit der Behauptung, als maßgebliche „Umwelteinwirkung“ i.S.d. C Ziff. 1.2 i.V.m. der Serienschadenklausel gem. Ziff. 6.2 der maßgeblichen Allianz-Versicherungsbedingungen sei die Ausbreitung des Grundwassers anzusehen und die hierdurch sodann hervorgerufene Umwandlung von Anhydrit in Gips. Solches reaktionsfähiges Grundwasser als Folge der Bohrungen im Quartier III habe aber den westlichen Rand des Gebiets im Quartier II bereits erreicht, bevor dort überhaupt die Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg abgeteuft

worden waren; die ca. zwei Jahre später erfolgten dortigen Bohrungen hätten zwar das Ausmaß des Wasserzutritts in anhydrithaltige Bodenschichten verstärkt, es sei hierdurch aber nicht zu einer Mehrzahl von Umwelteinwirkungen gekommen eben deshalb, weil als Folge der Bohrungen im Quartier III es zu keinem Stillstand der Wasserzuflüsse kam – **aus diesem Grunde** könne nur **von einer einzigen Umwelteinwirkung** und demgemäß auch nur von einem einzigen Versicherungsfall ausgegangen werden.

Diesseits hatte man demgegenüber argumentiert, dass unmittelbar schadensauslösend nicht etwa die Veränderung des Fließverhaltens des Grundwassers gewesen sei, maßgebliche Umwelteinwirkung und schadensauslösend seien vielmehr die nachfolgenden Erdhebungen gewesen; da diese Erdhebungen in den beiden Quartieren sowohl zeitlich, als auch räumlich sehr erheblich getrennt voneinander erfolgten, sei zwangsläufig auch von mehreren Umwelteinwirkungen auszugehen.

Bei Durchsicht des früher gewechselten Schriftverkehrs sind wir nun auf ein Schreiben der Allianz gestoßen, welches nicht etwa die Ansicht von Herrn Prof. Dr. Brand, sondern die hier vertretene Auffassung vollumfänglich bestätigt in absolut wünschenswerter Deutlichkeit:

Bereits zu Beginn unserer Mandatierung hatten wir sämtliche drei damals noch involvierten Haftpflichtversicherer zur Ermittlung des Beginns der Verjährungsfristen darum gebeten, die jeweiligen Deckungsablehnungs-Schreiben hierher in Kopie zu übermitteln.

Dem sind alle drei Versicherer so auch nachgekommen.

Im maßgeblichen Deckungsablehnungsschreiben der Allianz vom 16.10.2014 – adressiert an die damals noch für die Firma Gungl tätige RA-Kanzlei Urwantschky Dangel Borst – wird klar und unmissverständlich mehrfach darauf abgehoben, dass im Versicherungsrecht maßgeblich für ein Schadensereignis dasjenige Ereignis sei, als dessen Folge die Schädigung des Dritten **unmittelbar** entstanden ist. Bezogen auf den Geothermiebohrungsfall in Böblingen könne das Schadensereignis somit nicht gleichgesetzt werden mit dem Zeitpunkt der Bohrungen, und auch nicht mit dem Auftreten der Sachschäden an den Häusern, und **auch nicht** mit der chemischen Reaktion zwischen dem Wasser und dem Anhydrit.

Schadensereignis sei vielmehr die **Hebung des Bodens** gewesen; eben diese Hebung habe *„unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte den Schaden (Risse) an den Häusern verursacht“*.

Exakt dieselbe Rechtsauffassung hat die ursprünglich involvierte Württembergische Versicherung AG im dortigen Deckungsablehnungsschreiben vom 15.01.2015 an denselben Adressaten vertreten: Bei der Ausbreitung von Grundwasser im Boden handele es sich um „**Umweltmedien**“ (nicht: **Umwelteinwirkungen**); als „**Umwelteinwirkungen**“ seien vielmehr die Hebungen der Erdoberfläche und daraus folgend die Schäden an Gebäuden und Bauwerken einzustufen.

Diese Beurteilung deckt sich vollumfänglich mit der hier vertretenen Auffassung mit der Folge, dass im Hebungsgebiet Süd von zwei verschiedenen Umwelteinwirkungen auszugehen ist und demgemäß die Versicherungssumme in doppelter Höhe zur Verfügung steht.

Wir werden das vorzitierte Schreiben der Allianz selbstverständlich im bevorstehenden Rechtsstreit zu den Gerichtsakten reichen und sind gespannt darauf, wie man sodann hierauf auf künftiger Beklagenseite im bevorstehenden Verfahren reagieren wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Haaf  
Rechtsanwalt

